



Vertragsbedingungen für SOFTWARE-PFLEGE

I. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Pflegevertrages ist die durch den Auftragnehmer gelieferte Software, die Programmbeschreibung, sowie sonstiges dazugehöriges Material. Es werden durch Abschluss des Pflegevertrages nicht die Rechte an der Software erworben, wohl aber die Rechte zum Erhalt des jeweils neuesten, vom Hersteller freigegebenen Softwareprogrammstandes in Form einer kostenlosen Lieferung des entsprechenden Software-Fixes bzw. Releasestandes (auch Major-Releases). Außerdem hat der Auftraggeber das Recht zur kostenlosen Nutzung der Hotline (des telefonischen Supports) des Auftragnehmers während der üblichen Geschäftszeiten (8.00 Uhr – 17.00 Uhr). Falls notwendig, kann er sich auch an die Hotline des Unternehmens wenden, das den Second-Line Support stellt (EASY Software AG). Darüber hinaus bekommt der Auftraggeber ein aktuelles Bedienerhandbuch bzw. Änderungsseiten in Dateiform. Wir weisen darauf hin, dass es nach dem heutigen Stand der Technik nicht möglich ist, Software so zu entwickeln, dass diese auf allen verfügbaren Hardwaresystemen, sowie Systemkombinationen fehlerfrei arbeitet. Deshalb gilt dieser Pflegevertrag nur für Systeme- und Systemkomponenten, welche als Komplettsystem störungsfrei arbeiten. Die Administration der Server obliegt dem Auftraggeber, insbesondere das Sicherstellen von ausreichend großer Speicherkapazität auf den eingesetzten Servern / Clients, unabhängig davon, von welchem Vertragspartner das System installiert wurde. Ist nicht ausreichend Speicherplatz vorhanden, werden betroffene Datenbanken korrupt und Datenbestände inkonsistent. Dienstleistung, wie z. B. Schulungen, Installationen, Programmierungen, individuelle Anpassungs- oder System-Integrationswünsche, sowie Datensicherungen/Datenrücksicherungen und Wiederherstellung lauffähiger Systeme nach Festplattendefekten, vollen Festplatten, Hardwareausfällen und Ähnlichem etc. sind nicht Bestandteil des Vertrages und werden im Falle der Auftragsannahme gesondert in Rechnung gestellt.

II. Pflegeentgelt

Mit Zahlung des Pflegeentgeltes (Softwarepflege-Gebühr) ist sind die Pflegekosten, mit Ausnahme der Kosten für Pflege- oder Instandsetzungsarbeiten, die durch unsachgemäße Behandlung, Pflege- oder Instandsetzungsarbeiten durch nicht vom Auftragnehmer beauftragte Personen am System, Nichtbeachtung von Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen oder durch Verwendung von nicht durch den Hersteller oder Auftragnehmer freigegebenen Zusatzkomponenten notwendig werden, abgegolten. Die Höhe des Pflegeentgeltes ist im jeweiligen Angebot bzw. der Auftragsbestätigung ausgewiesen. Die Laufzeit der Berechnung beträgt mindestens 36 Monate. Die Berechnung des jährlichen Pflegeentgeltes erfolgt jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres im Voraus. Die Verpflichtung des Auftraggebers zur Zahlung des anteiligen Pflegeentgeltes beginnt mit dem Tage des Pflegebeginns. Die Erstberechnung erfolgt ab ersten Monaten nach Installation der Software. Wenn Preiserhöhungen für Personal- oder Materialkosten eintreten oder eine Veränderung der Marktlage eintritt, so kann der Auftragnehmer durch schriftliche Änderungsmitteilung die Höhe des Pflegeentgeltes unter Einhaltung einer Frist von vier Kalendermonaten (Änderungsfrist) ändern. Im Falle einer Erhöhung von mehr als 5 % ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von zwei Kalendermonaten zum Ende der Änderungsfrist zu kündigen, andernfalls gelten die geänderten Pflegekonditionen nach Ablauf der Änderungsfrist als vereinbart. Sind mehrere Softwareprodukte Gegenstand des Pflegeabkommens, so kann die Kündigung auf einzelne Vertragsgegenstände beschränkt werden. Ersatzansprüche gegen den Auftragnehmer können aus derartigen Konditionsänderungen nicht hergeleitet werden.

III. Zahlungsbedingungen

Die Pflegepauschale ist 8 Tage nach Rechnungseingang rein netto zahlbar, falls nichts anderes vereinbart ist.

IV. Ende des Vertrages

Der Vertrag kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden - frühestens jedoch nach Ablauf von 3 Jahren. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich stillschweigend um ein weiteres Vertragsjahr und ist dann erneut mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende kündbar. Maßgeblich für die Kündigung ist das Kalenderjahr. Der Auftragnehmer kann den Vertrag aus wichtigem Grunde kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag wiederholt nicht nachkommt, bei Verletzung der Softwarelizenz- und Nutzungsbestimmungen des Herstellers sowie bei Konkurseröffnung oder Eröffnung des gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens.

V. Haftungen und sonstige Bestimmungen

Beanstandungen von Pflegearbeiten sind dem Auftragnehmer unverzüglich, d.h. innerhalb von acht Tagen, schriftlich mitzuteilen. Bei begründeten Beanstandungen leistet der Auftragnehmer Nachbesserung. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, aus welchem Grund auch immer, auch soweit die Schäden nicht an den in der Aufstellung aufgeführten Softwareprodukten oder Hardware selbst entstanden sind, sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Der Auftraggeber ist unter allen Umständen für die Aktualisierung und die Sicherung seiner Datenbestände grundsätzlich selbst verantwortlich. Wenn das technische Servicepersonal des Auftragnehmers Tätigkeiten an den umseitig aufgeführten Softwareprodukten durchgeführt, wird davon ausgegangen, dass aktuelle Sicherungen der Datenbestände existieren. Dies gilt auch für Datenbestände, die nicht unmittelbar im System gespeichert sind, z. B. dezentral auf optische Datenträger oder in Computer-Netzwerken. Die Installations- und Konfigurationsverzeichnisse der EASY- und intex-Anwendungen müssen von einer Antivirenprüfung ausgenommen werden.

VI. Schlußformulierung

Der Auftragnehmer kann die Rechte und Pflichten aus dem Software-Pflegevertrag einmalig oder dauerhaft auch auf qualifizierte Dritte übertragen. Änderungen, Aufhebungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist nur mit der Zustimmung des Auftragnehmers berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen. Sofern eine der Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden sollte, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand: Januar 2014